

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-048-09</b> <b>601-1</b> <b>07.01.2009</b> <b>Bauamt</b> Möbius				
<b>Beratungsfolge</b> <b>19.02.2009 Hauptausschuss</b> <b>26.02.2009 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>Betreff</b> <b>Bebauungsplan Nr. 12/2002 "Am Kulturhaus" der Stadt Vetschau/Spreewald:</b> <b>Aufstellung der 1. Änderungssatzung in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/2008 "Am Kulturhaus" aufgrund Erweiterung des Geltungsbereiches</b> <b>- hierzu Verfahrensänderung</b>						

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Änderung im Verfahren vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kulturhaus“ Nr. 04/2008 nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a (2) BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - Nr. 04/ 2008 „Am Kulturhaus“ im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB als 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ zu (siehe Anlage 1).  
Die Änderung im Verfahren erfolgt vor der Offenlage des Planes.

### Beschlussbegründung:

Die Gemeinde kann bis zum Auslegungsbeschluss noch vom Regelverfahren in das beschleunigte Verfahren wechseln.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird (gem. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB). Dies ist hier der Fall.

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der FNP wird demnächst berichtigt und die Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel ausgewiesen.

Wird ein Verfahren nach § 13 oder § 13a BauGB durchgeführt, kann ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vor der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit sie dazu nicht bereits zuvor Gelegenheit hatten.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister